

Vorblatt

Ziel

- Öffnung bestehender Vorrangzonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für die ergänzende oder alternative Nutzung durch freistehende Solarwärme-Anlagen (Solarthermie)

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

- Ergänzung der Nutzungsoptionen in Vorrangzonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch freistehende Solarwärme-Anlagen (Solarthermie)

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Die Möglichkeit der zusätzlichen Nutzung der bereits festgelegten Vorrangzonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch zur solaren Wärmerzeugung leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele. Über eine solarthermische Nutzung ergeben sich positive Wirkungen im Hinblick auf die Dekarbonisierung der Fernwärmeinfrastruktur von Siedlungsgebieten.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen leisten einen zusätzlichen Beitrag zur Umsetzung des Art. 20 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBL. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Die Ausweisung der Vorrangzonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist bereits mit der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Juni 2023, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie erlassen wurde, LGBL. Nr. 52/2023, erlassen wurde, erfolgt. Mit der nunmehr vorgesehenen Ergänzung der Nutzungsoptionen in Vorrangzonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch freistehende Solarwärme-Anlagen (Solarthermie) ergibt sich kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie geändert wird

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2025

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2026

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich Landesrat Amesbauer

Globalbudget Umwelt und Raumordnung: „Umweltrechtliche Verfahren werden effizient und qualitativ abgewickelt“

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Mit der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Juni 2023, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie erlassen wurde, LGBL. Nr. 52/2023, in Kraft getreten am 7. Juni 2023, wurden sogenannte Vorrangzonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha ausgewiesen.

Aufgrund der Lage einzelner Vorrangzonen im Bereich von Nah- bzw. Fernwärmenetzen ergibt sich die Option, diese Flächen gänzlich oder teilweise auch für die Gewinnung solarer Wärme (Solarthermie) zu nutzen, um in lokale bzw. regionale Fernwärmenetze einzuspeisen. Obwohl freistehende Solarwärme-Anlagen sowohl hinsichtlich der Ausgestaltung der baulichen Anlagen als auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen vergleichbar sind, ist die Installation von Solarwärme-Anlagen in den genannten Vorrangzonen derzeit nicht zulässig.

Zusätzlich zur Möglichkeit, in Vorrangzonen auch Solarwärme-Freiflächenanlagen zu errichten, sollen die Regelungen über die Ausschlusszonen und die Vorgaben für die örtliche Raumplanung auch auf Solarwärme-Freiflächenanlagen ausgedehnt werden, da ansonsten Photovoltaik-Freiflächenanlagen strenger Kriterien unterliegen als Solarwärme-Freiflächenanlagen. Zur Beseitigung dieser Ungleichbehandlung, die sachlich nicht gerechtfertigt ist, wird eine Ergänzung der entsprechenden Bestimmungen für notwendig erachtet.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Vorrangzonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen umfassen große zusammenhängende Freiflächen mit einer raumordnungsfachlichen Eignung für die Nutzung der Solarenergie. Im Nahbereich von Siedlungsgebieten stellen diese Standorte eine der wenigen Optionen für die großflächige solare Energiegewinnung dar. Sofern eine geeignete Anschlussmöglichkeit für solare Wärme zur Einspeisung in

ein Nah- oder Fernwärmenetz gegeben ist, ergibt sich mit freistehenden Solarwärme-Anlagen als Alternative zur Photovoltaik-Nutzung eine effiziente und umweltschonende Maßnahme im Hinblick auf die Zielsetzung der Steigerung der erneuerbaren Energieproduktion. Ohne diese Änderung besteht die Notwendigkeit, zusätzliche Flächen für große Solarwärmeanlagen auszuweisen; dies auch dann, wenn die bereits vorhandenen Vorrangzonen noch freie Potentiale bieten würden.

Ziele

Erhöhung des Anteiles der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern durch die optionale Nutzung von Vorrangzonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch freistehende Solarwärme-Anlagen

Beschreibung des Ziels:

In der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus (KESS 2030 plus) ist eine Erhöhung des Anteiles an erneuerbarer Energie (gesamt) bis 2030 auf 55 % beschlossen worden. Bis 2040 soll der Anteil auf 80% weiter erhöht werden.

Durch die Eröffnung der Möglichkeit der Nutzung von Flächen in Vorrangzonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur solaren Wärmeerzeugung, bzw. zur Errichtung von Solarwärme-Anlagen, soll ein weiterer Schritt zur Umsetzung dieses Zieles gesetzt werden.

Erreichen der europäischen und nationalen Klimaschutzziele – Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus

Beschreibung des Ziels:

Wesentliche europäische Zielsetzungen sind:

- das Pariser Klimaschutzabkommen 2015
- das EU-Klimagesetz mit einer Festlegung des Anteils an erneuerbarer Energie von 40 % bis 2050
- das Paket „Fit for 55“
- Klimaneutralität bis 2050

Wesentliche nationale Zielsetzungen sind:

- die #mission 2030 (2030 100% Strom bilanziell aus erneuerbarer Energie)
- das Erneuerbare-Ausbau-Gesetz (EAG)
- Klimaneutralität bis 2040
- Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich

In der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus (KESS 2030 plus) ist eine Erhöhung des Anteiles an erneuerbarer Energie (gesamt) bis 2030 auf 55 % beschlossen worden.

Maßnahmen

Nutzung des Solarkraftpotenzials durch optionale Nutzung von Vorrangzonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch freistehende Solarwärme-Anlagen.

Beschreibung der Maßnahme:

Es wird die Möglichkeit geschaffen, gänzlich oder teilweise Vorrangzonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für die solare Wärmeerzeugung zu nutzen. Bei der vergleichbaren Anlagen-Charakteristik von freistehenden Solarwärme-Anlagen ist auch von vergleichbaren Umweltauswirkungen auszugehen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Durch die überörtliche Ausweisung einer Fläche als Sonderstandort für eine Solar- oder Photovoltaikfreiflächenanlage ist kein ergänzendes örtliches Raumplanungsverfahren durchzuführen, weshalb von keinen zusätzlichen Kosten bzw. sogar von Einsparungen auf Gemeinde- und Landesebene auszugehen ist.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Die Erhöhung des Anteiles der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern über die Ausweisung einer Fläche als Sonderstandort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha oder alternativer Nutzung dieser Flächen für solare Wärmeerzeugung leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1, 2 und 3 (§ 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 2, 3 und 5, § 5, § 6 Abs. 3 und 6):

In den §§ 2, 3, 5, 6 und 7 wird durch die Änderung des Ausdrucks „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ in die Wortfolge „Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen“ die rechtliche Wirkung des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie ausgeweitet. Insbesondere sollen nunmehr die Maßnahmen des § 2 und die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen für die Errichtung von Anlagen in Vorrangzonen (§ 3) auch für Solarwärme-Freiflächenanlagen gelten.

Da nach der geltenden Rechtslage die Ausschlusszonen (§ 5) und die Vorgaben für die örtliche Raumplanung (§ 6) nur für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gelten und nicht auch für Solarwärme-Freiflächenanlagen, wird zur Beseitigung dieser Ungleichbehandlung, die sachlich nicht gerechtfertigt ist, eine Ergänzung der entsprechenden Bestimmungen für notwendig erachtet.

Diese Anpassung soll gleichzeitig auch der Umsetzung des Art. 20 Abs. 3 der RED III-Richtlinie dienen, unterstützt diese Regelung doch die Entwicklung einer effizienten Fernwärmeinfrastruktur, weil damit die Wärmeversorgung aus erneuerbaren Quellen gefördert wird.

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 2):

Die Übergangsbestimmung des § 7 Abs. 2 soll auch für rechtskräftig festgelegte Eignungszonen für Solar-Freiflächenanlagen (ÖEK) und Sondernutzungen im Freiland für Energieerzeugung – Solarwärmeanlagen (Flächenwidmungsplan) gelten.